

# Gesetzblatt

## für die Freie Stadt Danzig

Nr. 13

Ausgegeben Danzig, den 2. März

1938

Tag	Inhalt:	Seite
15. 2. 1938	Verordnung gegen die Schwarzsender . . . . .	65
25. 2. 1938	Verordnung zur Änderung der Verordnung betr. die Unterbringung Arbeitssteuer und auf Grund des § 361 Ziffer 2, 3 und 6 St.G.B. Bestrafter (Arbeitssteuergesetz) . . . . .	67

32

### Verordnung

gegen die Schwarzsender.

Vom 15. Februar 1938.

Auf Grund des § 1 Ziffer 9 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) sowie des Gesetzes zur Verlängerung dieses Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G. Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

## § 1

## Strafandrohung

- (1) Der Schwarzsender wird mit Zuchthaus bestraft.
- (2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis.

## § 2

## Schwarzsender

Schwarzsender ist,

1. wer ohne vorherige Verleihung der Landespostdirektion eine Funkseudeanlage errichtet oder betreibt;
2. wer eine Verleihung der Landespostdirektion zum Errichten oder Betreiben einer Funkseudeanlage hat, die Anlage aber zu Übermittlungen benutzt, die in der Verleihung der Landespostdirektion nicht erlaubt sind;
3. wer eine Funkempfangsanlage entgegen ihrer Bestimmung unerlaubt zum Aussenden von Nachrichten, Zeichen, Bildern oder Tönen verwendet.

## § 3

## Fahrlässiges Schwarzsenden

Wer eine der Handlungen des § 2 fahrlässig begeht, wird mit Gefängnis bestraft.

## § 4

## Herstellung, Vertrieb, Besitz von Funkseudeanlagen

- (1) Wie ein Schwarzsender wird bestraft,
  1. wer Funkseudeanlagen herstellt, ohne die Verleihung der Landespostdirektion hierzu zu haben;
  2. wer betriebsfähige Funkseudeanlagen einführt, feilhält, vertreibt oder sonstwie an andere abgibt, ohne die Verleihung der Landespostdirektion hierzu zu haben;
  3. wer eine betriebsfähige Funkseudeanlage in Besitz, Gewahrsam oder Verwahrung nimmt und
 

weder die Verleihung der Landespostdirektion zum Besitz, Gewahrsam oder zur Verwahrung dieser Anlage,  
noch die Verleihung der Landespostdirektion zum Errichten oder Betreiben dieser Anlage,  
noch eine Verleihung nach Ziffer 1 oder 2 hat.

(2) Auf Grund einer Verleihung nach Abs. 1 Ziffer 1 oder 2 darf eine betriebsfähige Funkse-  
 Anlage dann nicht in Besitz, Gewahrsam oder Verwahrung genommen werden, wenn die Verleihung  
 etwas anderes bestimmt oder auf andere Funkseanlagen beschränkt ist.

(3) Wird eine der im Abs. 1 bezeichneten Handlungen fahrlässig begangen, so ist die Strafe  
 Gefängnis.

(4) Die Verleihungen (Abs. 1) sind widerruflich; sie können unter Auflagen (Verleihungs- oder  
 Genehmigungsbedingungen) erteilt werden.

## § 5

### Funkseanlage

(1) Was Funkseanlagen sind, bestimmt sich nach den Vorschriften des Fernmelderechts (Gesetz  
 über Fernmeldeanlagen vom 30. März 1928 — G.B.I. S. 17/20).

(2) Als betriebsfähig gilt eine Funkseanlage auch dann, wenn einzelne, ersichtbare Teile oder  
 einzelne Verbindungen noch fehlen oder wieder entfernt worden sind.

## § 6

### Genehmigung, Sendeerlaubnis

Eine Verleihung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen kann auch als Genehmigung oder Er-  
 laubnis bezeichnet werden.

## § 7

### Einziehung

(1) Gegenstände, die zum Schwarzsenden (§ 2) bestimmt gewesen oder dazu gebraucht worden sind,  
 werden eingezogen ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören.

(2) Von der Einziehung kann der Richter absehen, wenn die Tat fahrlässig begangen ist oder wenn  
 die Gegenstände ohne Schuld des Berechtigten zum Schwarzsenden bestimmt gewesen oder dazu gebraucht  
 worden sind.

(3) In den Fällen des § 4 können die Funkseanlagen eingezogen werden, die hergestellt, ein-  
 geführt, feilgehalten, vertrieben, abgegeben worden sind oder die im Besitz, Gewahrsam oder in der  
 Verwahrung des Täters gewesen sind.

(4) Die Einziehung kann selbständig angeordnet werden, wenn keine bestimmte Person verfolgt  
 oder verurteilt werden kann, im übrigen aber die Voraussetzungen der Absätze 1, 3 erfüllt sind.

## § 8

### Durchführungsvorschriften

Die Landespostdirektion erläßt die zur Durchführung nötigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

## § 9

### Übergangsvorschriften

(1) Wer zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes Funkseanlagen herstellt, einführt, feilhält,  
 vertreibt, sonst an andere abgibt, in Besitz oder Gewahrsam hat oder verwahrt, ohne die nach § 4 er-  
 forderliche Verleihung zu haben, hat die Verleihung binnen der nach § 8 bestimmten Frist bei der  
 Landespostdirektion schriftlich zu beantragen. Hat er die Verleihung fristgemäß beantragt, so darf er  
 bis zur Entscheidung über die Verleihung die Anlagen weiter herstellen, einführen, feilhalten, ver-  
 treiben, abgeben, sie weiter in Besitz, Gewahrsam oder in Verwahrung behalten.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 15. Februar 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

**Verordnung**

zur Änderung der Verordnung betr. die Unterbringung Arbeitscheuer und auf Grund des § 361 Ziffer 2, 3 und 6 St.G.B. Bestrafter (Arbeitscheuengesetz).

Vom 25. Februar 1938.

Auf Grund des § 1 Ziffer 47 und 78 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) sowie des Gesetzes zur Verlängerung dieses Gesetzes vom 5. Januar 1937 (G.Bl. S. 358a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

**Artikel I**

Die Verordnung betr. die Unterbringung Arbeitscheuer und auf Grund des § 361 Ziff. 2, 3, 6 St.G.B. Bestrafter vom 1. November 1937 (G.Bl. S. 579) wird wie folgt geändert:

1. § 1 des Artikel I erhält folgenden Absatz 3:

„In gleicher Weise kann auf Antrag des Leiters des Landesarbeitsamtes durch Beschluß des Polizeipräsidenten untergebracht und zur Arbeitsleistung angehalten werden, wer sich ohne hinreichenden Anlaß beharrlich weigert, ihm zumuthbare Arbeit anzunehmen oder ordnungsgemäß abzuleisten.“

2. § 3 Satz 2 des Artikel I erhält folgende Fassung:

„Während dieser Zeit kann die Behörde, die die Unterbringung angeordnet hat, den Unterbrachten von sich aus oder im Falle des § 1 Abs. 1 auf Antrag des Landarmenverbandes oder des zuständigen Armenverbandes oder des Unterhaltsberechtigten, dem gegenüber der Unterbrachte seine Unterhaltspflicht verlegt hat, im Falle des § 1 Abs. 3 auf Antrag des Leiters des Landesarbeitsamtes für eine angemessene Zeit auf jederzeitigen Widerruf beurlauben.“

3. § 4 letzter Satz des Artikel I erhält folgende Fassung:

„Vor der Aussetzung im Falle des § 1 ist der Antragsberechtigte zu hören.“

**Artikel II**

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 25. Februar 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

A. I. 148/37

Huth

Kettelsky

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,75 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 3,— G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,75 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 2,25 G, zu b) 1,50 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltene Zeile oder deren Raum = 0,50 G.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schrotz in Danzig.